

Luzern, 17. April 2023

Merkblatt zu den Anforderungen an Holzfeuerungen

Mit den Zielen der Energie- und Klimastrategie der Stadt Luzern, dem neuen Energiegesetz des Kantons Luzern und der Energiestrategie 2050 des Bundes wächst der Druck bestehende Öl- und Gasfeuerungen durch erneuerbare Wärmequellen zu ersetzen. Neben Wärmepumpenlösungen und Anschlüssen an Fernwärmenetze rücken auch Holzfeuerungen zunehmend in den Fokus von Liegenschaftsbesitzern und Planenden.

Beim Brennstoff Holz steht den Vorteilen erneuerbar und CO₂-neutral der Nachteil der hohen Luftschadstoffemissionen entgegen. Gerade in dicht bebautem Gebiet muss dem Einsatz von Holzfeuerungen besondere Beachtung geschenkt werden.

Um schädliche Emissionen und deren negativen Effekte auf die Gesundheit möglichst gering zu halten, müssen bei der Planung und beim Betrieb einer Holzfeuerung die folgenden Punkte beachtet werden:

- Anlagen mit dem **Qualitätssiegel von «Holzenergie Schweiz»** wählen.
(www.holzenergie.ch/ueber-holzenergie/qualitaetssicherung)
Für jeden Bedarf (Kachelöfen, Kessel, Cheminées und Cheminéeöfen) sind heute nach strengen Richtlinien geprüfte und mit dem Qualitätssiegel ausgezeichnete Spitzenprodukte erhältlich. Basis der Prüfungen bilden die europäischen Normen für feste Brennstoffe. Das Zertifikat wird unter Erfüllung sehr strenger Bedingungen, hohen lufthygienischen, energetischen und sicherheitstechnischen Anforderungen vergeben.
- Die Planung von Anlagen nach dem Verfahren von **«QM Holzheizwerke»** umsetzen.
(www.qmholzheizwerke.ch)
QM Holzheizwerke® ist ein Qualitäts-Management-System für Holzfeuerungen zur Produktion und Verteilung von Raumwärme, von Brauchwarmwasser und von Prozesswärme. QMstandard ist das Standardverfahren für grössere Anlagen. Für kleinere monovalente Anlagen gibt es QMmini. Beide Verfahren werden von allen Kantonen zur Qualitätssicherung empfohlen und von einigen Kantonen für subventionierte Projekte zwingend vorgeschrieben.
- Anforderungen der eidgenössischen **Luftreinhalte-Verordnung (LRV)** sind einzuhalten.
(<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19850321/index.html>)
 - Anforderungen zur Zulassung von Neuanlagen: Leistungserklärung / Geräteschild muss Konformität der Feuerungsanlage gewährleisten.
 - Die Brennstoffqualität muss auf die jeweilige Anlage angepasst sein (siehe Betriebsanleitung).
 - Die Kaminanlage muss die Anforderungen erfüllen. Die Kaminhöhe von Holzfeuerungen richtet sich nicht nur nach der Gebäudehöhe, sondern berücksichtigt auch die nähere Umgebung (Vollzug Umwelt, Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Kamin-Empfehlungen, BAFU 2018).

- Die Speicherpflicht für Holzheizkessel muss erfüllt sein.
- Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden. Dies ist mit einer Abnahmemessung und periodischen Kontrollmessungen zu belegen.

- **Verboten sind kleine handbeschickte Holzfeuerungen** bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 70 kW laut Art. 80 BZO. Dies weil die Feinstaubemissionen solcher Anlagen besonders hoch sind. Vom Verbot nicht betroffen sind Einzelraumfeuerungen (Cheminées, Cheminéeöfen), automatische Holzheizkessel (Pellet, Schnitzel) sowie rund 20 bestehende handbeschickten Holzheizkessel. Handbeschickte Holzheizkessel sind vom Verbot ausgenommen, wenn andere alternative Lösungen technisch nicht möglich oder über die gesamte Lebensdauer gerechnet wirtschaftlich nicht tragbar sind oder wenn eine bestehende Anlage ersetzt wird. Die Wirtschaftlichkeit und die technische Umsetzbarkeit alternativer Lösungen wird von der Dienststelle Umweltschutz beurteilt.

- Beim Betrieb von Stückholzfeuerungen ist die **Methode des Anfeuerns** entscheidend, um den Schadstoffausstoss möglichst gering zu halten. Unter www.richtigfeuern.stadt Luzern.ch sind entsprechende Anleitungen, ein Film und Informationen zu finden.

Ronny Meier
Projektleiter Luft, Energie, Klima